

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlossbades Heroldsberg

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.04.2002, 2. Änderungssatzung vom 10.04.2003, 3. Änderungssatzung vom 14.10.2003, 4. Änderungssatzung vom 16.12.2008, 5. Änderungssatzung vom 15.12.2009, 6. Änderungssatzung vom 16.10.2012, 7. Änderungssatzung vom 01.10.2013, 8. Änderungssatzung vom 16.02.2016, 9. Änderungssatzung vom 19.10.2021, 10. Änderungssatzung vom 08.11.2022 erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Heroldsberg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung des Schlossbades und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Badegäste, die ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen werden, haben neben der jeweiligen Eintrittsgebühr eine Nachgebühr in Höhe 5 Euro zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Schlossbad und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenschalter), Gebühren für Saisondauerkarten und Familiensaisondauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Saisondauerkarten, Familiensaisondauerkarten

- (1) Saisondauerkarten und Familiensaisondauerkarten gelten nur für die Badesaison des jeweiligen Jahres, in dem sie gelöst werden und sind nicht übertragbar. Für die Saison- und Familiendauerkarte ist bei Erwerb je Inhaber ein Lichtbild

vorzulegen, welches auf der Rückseite mit dem Namen des jeweiligen Inhabers zu versehen ist. Alternativ können bei Beantragung einer Jahreskarte Bilder in der Verwaltung gefertigt werden.

Inhaber dieser Karten haben zusätzlich auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Zehnerkarten, Saisondauerkarten und Familiensaisondauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen.

Zehnerkarten gelten nur für die Badesaison des jeweiligen Jahres, in dem sie gelöst werden.

(3) Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der Beginn der Badesaison.

§ 5 Gebührenarten, Gebührenhöhe

	Eintrittspreise	Eintrittspreise f. Auswärtige (Bürger, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Heroldsberg haben)
(1) Tageskarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	5,50 €	
(2) Tageskarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die erst ab 18:00 Uhr das Schlossbad benutzen	3,00 €	
(3) Tageskarte für Kinder + Jugendliche 4-17 Jahre	2,50 €	
(4) Tageskarte für Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Freiwillige im FSJ oder Bundesfreiwilligendienst,, Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis, Sozialhilfeempfänger mit Nachweis, Ehrenamtskarteninhaber	3,00 €	
(5) Tageskarte für Senioren (ab 65) bzw. Rentnerinnen, Rentner mit Ausweis	4,00 €	
(6) Zehnerkarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	49,50 €	
(7) Zehnerkarte für Kinder + Jugendliche 4-17 Jahre	22,50 €	

(8) Zehnerkarte für Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Freiwillige im FSJ oder Bundesfreiwilligendienst,, Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis, Sozialhilfeempfänger mit Nachweis, Ehrenamtskarteninhaber	27,00 €	
(9) Zehnerkarte für Senioren (ab 65) bzw. Rentnerinnen, Rentner mit Ausweis	36,00 €	
(10) Saisondauerkarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	80,00 €	100,00 €
(11) Saisondauerkarte für Kinder + Jugendliche 4-17 Jahre	40,00 €	55,00 €
(12) Saisondauerkarte für Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Freiwillige im FSJ oder Bundesfreiwilligendienst,, Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis, Sozialhilfeempfänger mit Nachweis, Ehrenamtskarteninhaber	45,00 €	60,00 €
(13) Saisondauerkarte für Senioren (ab 65) bzw. Rentnerinnen, Rentner mit Ausweis	50,00 €	65,00 €
(14) Familiensaisondauerkarte für beide Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften (mit Nachweis) mit allen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	100,00 €	130,00 €
(15) Familiensaisondauerkarte für Alleinerziehende und alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	80,00 €	100,00 €
(16) Familientageskarte, 2 Erwachsene und bis zu 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	16,00 €	
(17) Familientageskarte, 1 Erwachsener und bis zu 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	11,50 €	
(18) Auswärtige Schulklassen unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft pro Schüler Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung an die betreffende Schule	2,00 €	
(19) Heroldsberger Kinder bis 16 Jahre in den Sommerferien einen Ferienpass	17,00 €	

(14) Die Tageskarten gelten bis zum Betriebsschluss des Lösungstages, auch wenn der Aufenthalt im Schlossbad unterbrochen wird. Sie sind nicht übertragbar.

(15) Die Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Eintrittsgebühren sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in Begleitung eines Erwachsenen;
2. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern die Notwendigkeit der Begleitung auf dem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist;
3. Aktive Mitglieder der Wasserwacht, die nachweislich im Schlossbad Dienst leisten und Familienangehörige (Ehepartner, Lebensgefährten und Kinder unter 16 Jahren) von aktiv Dienstleistenden, welche zwar ebenfalls Mitglied der Wasserwacht sind, jedoch nicht unmittelbar in den Dienstplan eingebunden sind;
4. Schulklassen der Mittelschule Heroldsberg (Klassen 1 – 4) und Schulklassen des Mittelschulverbundes Eckental-Heroldsberg mit Schülern aus Heroldsberg (Klassen 5 – 10) unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft;
5. Lehrkräfte als Aufsichtspersonal von Schulklassen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.